

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 9. November 1950

----- Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 50	Ergänzungsbestimmung zur Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte	1131
31.10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	1131
31. 10. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft	1132
31. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Lade- und Löschfristen in der Binnenschifffahrt	1134

Ergänzungsbestimmung zur Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte.

Vom 12. Oktober 1950

§ 10 Abs. 1 der Anordnung vom 12. April 1950 über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBI. S. 319) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„bei Prüfung

von fahrbaren Luftschaumgeräten . . 5,— DM,
„Zweiflaschen-Kohlensäuregeräten 7,— „,
„Vierflaschen-Kohlensäuregeräten 10,— „,
je Gerät.“

Berlin, den 12. Oktober 1950

Ministerium des Innern Ministerium für Industrie

I. V.: Warnke I. V.: Wunderlich
Staatssekretär Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Über- wachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung

und Planung des Arzneimittelwesens in einem „Verzeichnis der rezeptpflichtigen Arzneimittel“*) diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — im letzteren Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Arzneimittel abgegeben werden dürfen.

(2) Die wiederholte Abgabe ist nur dann gestattet, wenn sie vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausdrücklich auf dem Rezept angeordnet ist.

§ 2
Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann für die Abgabe und den Verkehr rezeptpflichtiger Tierarzneimittel in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Ausnahmebestimmungen treffen.

§ 3
Homöopathische Zubereitungen von den im vorgenannten Verzeichnis aufgeführten Stoffen, welche über die 3. Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 1.

§ 4
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

) Die Bekanntmachung des Verzeichnisse erfolgt in Nr. 32 des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik.